

Reglement über das Register für Mitglieder und Sympathisierende

Artikel 1 Zweck

¹ Das Register für Mitglieder und Sympathisierende der Mitte Schweiz wird aus den von den Kantonalparteien, von den regionalen oder lokalen Parteien sowie den von den Vereinigungen erfassten Mitgliedern aufgebaut.

² Es dient allein Parteizwecken.

³ Das Register für Mitglieder und Sympathisierende dient der Bundespartei für:

- a. die direkte Kontaktnahme mit ihren Mitgliedern für die parteiinterne Kommunikation
- b. die Durchführung parteiinterner Konsultativabstimmungen (Art. 31 der Statuten)
- c. eidgenössische Initiativ-, Referendums-, Abstimmungs- und Wahlkampagnen;
- d. die verbindliche Feststellung der Delegiertenzahl jeder einzelnen Kantonalpartei für die Delegiertenversammlung der Mitte Schweiz (Art. 18 Abs. 2 Bst. b der Statuten);
- e. die Adressnachführung der Bundespartei.

⁴ Das Register für Mitglieder und Sympathisierende dient den Kantonalparteien, den regionalen oder lokalen Parteien sowie den Vereinigungen für:

- a. die direkte Kontaktnahme mit ihren Mitgliedern für die parteiinterne Kommunikation
- b. die Adressnachführung der Bundespartei.
- c. Verhinderung von Mutationsverlusten durch Wegzug von Mitgliedern von Kantonalparteien, regionalen und lokalen Parteien sowie Vereinigungen.

Artikel 2 Zuständigkeit und Nachführung

¹ Das Generalsekretariat stellt das Register für Mitglieder und Sympathisierende bereit, welches von einem externen Anbieter betrieben werden kann (Art. 11 Abs. 1 der Statuten).

² Es steht der Bundespartei, den Kantonalparteien, den regionalen und lokalen Parteien sowie den Vereinigungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

³ Es wird laufend durch die Kantonalparteien, die regionalen und lokalen Parteien sowie die Vereinigungen nachgeführt.

Artikel 3 Zugriffsberechtigung

¹ Kantonalparteien, regionale und lokale Parteien sowie Vereinigungen haben ein Zugriffsrecht auf ihre eigenen Daten (Login und Passwort), welches vom Generalsekretariat freigegeben wird.

² Die Handhabung der Zugriffsberechtigung liegt in der Verantwortung Kantonalparteien, regionale und lokale Parteien sowie Vereinigungen.

Artikel 4 Einsichtsrechte

¹ Eine Kantonalpartei hat jederzeit Einsicht in die sie betreffenden Einträge im Register für Mitglieder und Sympathisierende.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariates haben durch ihre Funktion Einsichtsrechte in das Register für Mitglieder und Sympathisierende.

³ Eine Einzelperson kann schriftlich Einsicht in die sie betreffenden Einträge im Register für Mitglieder und Sympathisierende verlangen. Ausserdem kann sie vom Generalsekretariat

Auskunft darüber verlangen, wem ihre persönlichen Daten weitergegeben werden. Das Generalsekretariat ist zur Auskunft verpflichtet.

Artikel 5 Berichtigungsanspruch

¹ Einzelpersonen, über welche im Register für Mitglieder und Sympathisierende nicht zutreffende Daten gespeichert sind, können die Berichtigung der entsprechenden Daten verlangen. Die Kantonalpartei, die regionale oder lokale Partei sowie die Vereinigung sind zur entsprechenden Mutation verpflichtet.

² Für unzutreffende Daten, welche auf fehlerhafte Erfassungen im Register für Mitglieder und Sympathisierende vonseiten der Kantonalpartei, der regionalen und lokalen Partei oder Vereinigung zurückzuführen sind, bleiben diese zivilrechtlich verantwortlich.

Artikel 6 Datenschutz und Verwendung des Adressmaterials

¹ Jegliche Weitergabe von Daten aus dem Register für Mitglieder und Sympathisierende ausserhalb der statutarischen Aufgaben der Mitte Schweiz oder gesetzlicher Obliegenheiten bedarf der Zustimmung der direkt betroffenen Person.

² Vorbehalten bleibt allein die Weitergabe von Daten aus dem Register für Mitglieder und Sympathisierende zu Bearbeitungszwecken an Dritte, soweit vertraglich sichergestellt ist, dass diese Dritten die Daten nicht für andere als die ausdrücklich vereinbarten parteieigenen Zwecke verwenden können.

³ Die Bundespartei stellt vertraglich sicher, dass der Betreiber des Register für Mitglieder und Sympathisierende, die technischen Schutzmechanismen dem Stand der Technik anzupassen und Unberechtigten den Zugriff zu verwehren.

Artikel 7 Aufbewahrung und Vernichtung persönlicher Daten

¹ Personenangaben sind von Kantonalparteien, regionalen und lokalen Parteien sowie Vereinigungen aus dem Register für Mitglieder und Sympathisierende bei der nächstfolgenden Bereinigung zu streichen, sobald der ihnen zugrundeliegende Sachverhalt entfallen ist.

² Das Generalsekretariat kann halbjährlich eine Sicherheitskopie des Register für Mitglieder und Sympathisierendes für eine Dauer von maximal zehn Jahren archivieren. Die Sicherheitskopie darf einzig zum Zweck der Wiederherstellung unbeabsichtigt zerstörter Daten konsultiert werden.

Artikel 8 Ergänzendes Recht

Im Übrigen unterliegt die Behandlung persönlicher Daten im Register für Mitglieder und Sympathisierende den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 (SR 235.1) und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 (SR 235.11).

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement über das Register für Mitglieder und Sympathisierende wurde an der ordentlichen Sitzung der Nationalen Konferenz Präsidentinnen und Präsidenten vom 26. September 2022 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Ort:

Datum:

Der Parteivorsitzende

Die Generalsekretärin

Bern, 26. September 2022

sig.
Gerhard Pfister
Nationalrat

sig.
Gianna Luzio